



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2011/0307(COD)

25.6.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission (COM(2011)0683 – C7-0380/2011 – 2011/0307(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Sirpa Pietikäinen

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Verstärkte Angleichung und Verringerung des Verwaltungsaufwands für ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes

Die Verfasserin der Stellungnahme stellt fest, dass die Überarbeitung der Transparenzrichtlinie ein notwendiger Schritt ist, um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Eine verstärkte Angleichung und eine Verringerung des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands stellen demnach willkommene Vorschläge dar. Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt die verstärkten Befugnisse der Kommission zur Erleichterung des Zugangs von Investoren zu vorgeschriebenen Informationen durch die Einführung von Normen für ein zentrales Speichersystem, durch die Ausarbeitung technischer Kriterien für den Zugang zu vorgeschriebenen Informationen und insbesondere durch den Aufbau einer zentralen Anlaufstelle für die Informationssuche.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist der Ansicht, dass die Rechnungslegungsvorschriften von entscheidender Bedeutung für eine verstärkte Transparenz sind. Diese Transparenz ist sowohl für die Investoren als auch für die Unternehmen von Vorteil.

Allerdings sollten die Rechnungslegungsvorschriften den Unternehmen, und insbesondere den Klein- und Mittelbetrieben (KMU), keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand aufhalsen. Deshalb begrüßt die Verfasserin der Stellungnahme den Vorschlag der Kommission, das Erfordernis einer vierteljährlichen Rechnungslegung zu streichen. In ihrer Folgenabschätzung beziffert die Kommission die durch den Wegfall der vierteljährlichen Rechnungslegung entstehenden Einsparungen auf bis zu 60 000 € je KMU.

Der Wegfall des Erfordernisses einer vierteljährlichen Rechnungslegung und der verbesserte Informationszugang sind Voraussetzungen für ein KMU-freundliches Umfeld und für die Förderung langfristiger Investitionen in die Realwirtschaft. Diese Maßnahmen bringen die Unternehmen auch dazu, weniger kurzfristig zu handeln und ihre Aktivitäten längerfristiger und nachhaltiger zu planen, was sich wiederum stabilisierend auf die Wirtschaft auswirkt.

Mitteilung größerer Beteiligungen und Zulassung von Finanzinstrumenten

Bei der Bestimmung der meldepflichtigen Beteiligungen lässt die derzeitige Richtlinie einige Finanzinstrumente außer Acht, die dazu genutzt werden können, wirtschaftliche Interessen in börsennotierten Unternehmen zu erwerben, ohne entsprechende Anteile erwerben zu müssen. Ein Beispiel hierfür sind Derivate mit Barausgleich. Zur Schließung der vorhandenen Lücke bei der Meldung von Beteiligungen schlägt die Kommission vor, den Geltungsbereich auszuweiten und die Offenlegung von solchen größeren Beteiligungen an Finanzinstrumenten vorzuschreiben, die vergleichbare wirtschaftliche Auswirkungen haben wie Beteiligungen am Aktienbestand. Die Verfasserin der Stellungnahme unterstützt diesen Vorschlag, weil es ganz wesentlich darauf ankommt, dass Anteile und Beteiligungen mit gleichwertigen Auswirkungen gleichbehandelt werden.

Zusätzlich zu dem vorgeschlagenen Text regt die Verfasserin der Stellungnahme die Einführung einer Definition von Finanzinstrumenten an, die stärker den in der vorgeschlagenen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID-Richtlinie)

enthaltenen Definitionen entspricht.

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt die Angleichung der Meldeschwellen. Bezüglich der Meldefristen weist die Verfasserin der Stellungnahme darauf hin, dass die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten stärker harmonisiert werden müssen. Allerdings schlägt die Verfasserin der Stellungnahme eine kürzere Meldefrist vor, die an die Stelle der entsprechenden Fristen in der aktuellen Richtlinie sollte.

Meldung von Zahlungen an staatliche Stellen

Derzeit sind die Unternehmen nicht gehalten, ihre Finanzlage auf Länderbasis offenzulegen. Betrügerische Praktiken, Manipulationen von Verrechnungspreisen und rechtswidrige Finanzflüsse sind somit nur schwer nachweisbar und zu kontrollieren. Dieser Mangel an Transparenz führt zu Marktverzerrungen, ermöglicht Steuerhinterziehung und enthält den Investoren Informationen über die langfristige Nachhaltigkeit von Unternehmen vor. Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission in Bezug auf das länderspezifische Meldeerfordernis für börsennotierte und große nicht börsennotierte Unternehmen, die in der Rohstoffwirtschaft und in der Forstwirtschaft tätig sind. Mit diesem Vorschlag werden die Transparenz und die gleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen Unternehmen, die ausschließlich auf den EU-Märkten tätig sind, und jenen mit Aktivitäten in Drittländern verbessert. Der Vorschlag ist mit den in anderen großen Volkswirtschaften wie den Vereinigten Staaten und Hongkong anhängigen Initiativen vereinbar. Das Erfordernis eines länderspezifischen Meldewesens entspricht auch den Empfehlungen der EITI (Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft). Die meisten sichtbaren Probleme in Bezug auf Transparenz sind in diesen Bereichen zu finden, sie tauchen verstärkt aber auch in anderen Sektoren auf. Zur Vermeidung einer regelungsspezifischen Willkür und der Umgehung von Vorschriften sollte in dieser Hinsicht deshalb nicht länger zwischen Rohstoffwirtschaft und anderen Wirtschaftszweigen unterschieden werden. Die Meldeerfordernisse sollen dem Vorschlag zufolge eindeutiger und im Sinne eines allgemeineren Geltungsbereichs gefasst werden und den Inhalt des ursprünglichen Kommissionsvorschlags ohne Bezugnahmen auf unterschiedliche Verhaltenskodizes umfassen.

Sanktionen

Mit dem Vorschlag der Kommission wird eine Angleichung der derzeitigen Sanktionsmechanismen durch eine Stärkung der Sanktionsbefugnisse der zuständigen Behörden angestrebt. Die Veröffentlichung von Sanktionen gehört daher auch zu den wesentlichen Bestandteilen dieses Teils des Vorschlags. Bei der Überarbeitung der in der Transparenzrichtlinie enthaltenen Rechtsvorschriften zu Sanktionen wird den gesetzgeberischen Entwicklungen der übrigen derzeit für eine Überprüfung anhängigen finanzspezifischen Rechtsvorschriften wie der Richtlinie über Marktmissbrauch und der Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (CRD 4) Rechnung getragen. Die Verfasserin der Stellungnahme stellt fest, dass innerhalb des Regelungsumfelds der EU-Finanzmärkte gemeinsame Kriterien für Sanktionen verwendet werden müssen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Dem Bericht und der Mitteilung der Kommission zufolge sollte der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die mit der Zulassung zum Handel an geregelten Märkten verbunden sind, für kleine und mittlere Emittenten verringert werden, um deren Zugang zu Kapital zu verbessern. Die Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen der Geschäftsleitung und/oder Quartalsfinanzberichten sind eine große Bürde für Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind, für den Anlegerschutz sind sie jedoch nicht notwendig. Außerdem setzen sie Anreize zu Gunsten kurzfristiger Ergebnisse und zu Ungunsten langfristiger Investitionen. Für die Förderung nachhaltiger Wertschöpfung und langfristig orientierter Investitionsstrategien ist es entscheidend, den Druck auf Emittenten zur Produktion kurzfristiger Ergebnisse zu verringern und den Investoren Anreize für die Einnahme einer längerfristigen Sichtweise zu geben. Die Verpflichtung zur Vorlage von Zwischenberichten der Geschäftsleitung sollte daher abgeschafft werden.

Geänderter Text

(4) Dem Bericht und der Mitteilung der Kommission zufolge sollte der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die mit der Zulassung zum Handel an geregelten Märkten verbunden sind, für kleine und mittlere Emittenten verringert werden, um deren Zugang zu Kapital zu verbessern. Die Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen der Geschäftsleitung und/oder Quartalsfinanzberichten sind eine große Bürde für ***kleine und mittlere*** Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind, für den Anlegerschutz sind sie jedoch nicht notwendig. Außerdem setzen sie Anreize zu Gunsten kurzfristiger Ergebnisse und zu Ungunsten langfristiger Investitionen. Für die Förderung nachhaltiger Wertschöpfung und langfristig orientierter Investitionsstrategien ist es entscheidend, den Druck auf Emittenten zur Produktion kurzfristiger Ergebnisse zu verringern und den Investoren Anreize für die Einnahme einer längerfristigen Sichtweise zu geben. Die Verpflichtung zur Vorlage von Zwischenberichten der Geschäftsleitung sollte daher ***für kleine und mittlere Emittenten*** abgeschafft werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um sicherzustellen, dass der Verwaltungsaufwand in der gesamten Union wirksam verringert wird, sollte es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt sein, in ihren nationalen Rechtsvorschriften weiterhin die Vorlage von Zwischenberichten der Geschäftsleitung vorzuschreiben.

Geänderter Text

(5) Um sicherzustellen, dass der Verwaltungsaufwand in der gesamten Union wirksam verringert wird, sollte es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt sein, in ihren nationalen Rechtsvorschriften **für kleine und mittlere Emittenten** weiterhin die Vorlage von Zwischenberichten der Geschäftsleitung vorzuschreiben.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um den Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Emittenten zu verringern und die Vergleichbarkeit von Informationen sicherzustellen, sollte die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, nachfolgend ‚ESMA‘) zur Festlegung der im Bericht der Geschäftsleitung anzugebenden Informationen Leitlinien vorlegen, die u. a. Standardformulare oder Dokumentvorlagen umfassen.

Geänderter Text

(6) Um den Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Emittenten zu verringern und die Vergleichbarkeit von Informationen sicherzustellen, sollte die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, nachfolgend ‚ESMA‘) zur Festlegung der im Bericht der Geschäftsleitung anzugebenden Informationen Leitlinien vorlegen, die u. a. Standardformulare oder Dokumentvorlagen umfassen. **Die ESMA sollte für kleine und mittlere Emittenten angepasste Leitlinien vorsehen, damit sie einer vereinfachten Regelung unterliegen.**

Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2012 einen Bericht vorlegen, aus dem die einzelnen Optionen für eine Definition der europäischen kleinen und mittleren Emittenten hervorgehen.

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Im Interesse größerer Transparenz in Bezug auf Zahlungen an staatliche Stellen sollten Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind **und die in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, in einem gesonderten Bericht** jährlich die in den Ländern ihrer Geschäftstätigkeit an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen offenlegen. **In diesem Bericht sollten** Arten von Zahlungen **aufgeführt werden**, die denjenigen vergleichbar sind, die im Rahmen der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) offengelegt werden, und der Zivilgesellschaft Informationen **verfügbar gemacht werden**, anhand deren die Regierungen ressourcenreicher Länder für ihre Einnahmen aus der Ausbeutung von Naturressourcen zur Rechenschaft gezogen werden könnten. **Daneben ergänzt die Initiative den EU-Aktionsplan für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT-Aktionsplan) und die EU-Holzverordnung, wonach die mit Holzerzeugnissen Handel Treibenden verpflichtet sind, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um die Einfuhr illegal geschlagenen Holzes in die EU zu verhindern.** Die Anforderungen im Einzelnen sind in Abschnitt 9 der Richtlinie 2011/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt.

Geänderter Text

(7) Im Interesse größerer Transparenz in Bezug auf Zahlungen an staatliche Stellen sollten **große** Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, **ihre Aktivitäten in den Ländern ihrer Geschäftstätigkeit einschließlich der** jährlich in den Ländern ihrer Geschäftstätigkeit an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen offenlegen. **Die Schwelle, ab der Emittenten als groß gelten, sollte auf der doppelten Schwelle für KMU gemäß der standardmäßigen EU-Definition beruhen. Die Offenlegung dieser Daten zielt darauf ab, den Investoren die Möglichkeit zu geben, ihr Urteil auf bessere Informationen zu stützen sowie darauf, die Unternehmensführung und die Rechenschaftspflicht zu verbessern, zur Eindämmung der Steuerhinterziehung beizutragen** und der Zivilgesellschaft Informationen **zur Verfügung zu stellen**, anhand deren die Regierungen ressourcenreicher Länder für ihre Einnahmen aus der Ausbeutung von Naturressourcen zur Rechenschaft gezogen werden könnten. **Die Offenlegung sollte nach Ländern erfolgen. Die Offenlegung sollte Teil des Jahresabschlusses sein und** Arten von Zahlungen **enthalten**, die denjenigen vergleichbar sind, die im Rahmen der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) offengelegt werden, **sowie länderbezogen und im Fall von Emittenten, die in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags tätig sind, projektbezogen sein, wobei unter Projekt ein Vertrag, eine Lizenz, ein Mietvertrag**

oder eine sonstige rechtsverbindliche Vereinbarung zu verstehen ist, die von einem Emittenten betrieben wird und zu eigenen Einnahmeverbindlichkeiten führt. Für alle Emittenten sollte die Offenlegung den Umsatz (einschließlich des Umsatzes von Dritten und des konzerninternen Umsatzes) der Einrichtungen, aus denen sich das Unternehmen zusammensetzt und bei denen Zahlungen zu erwarten sein könnten, sowie nach Ländern aufgeführt die erzeugten Mengen, die Einkäufe und die Verkäufe, den Gewinn vor Steuern, die geleisteten Steuerzahlungen, die tatsächlichen Steuerbeträge, die aufgeschobenen Steuerverbindlichkeiten für jedes einzelne Land zu Beginn und am Ende eines jeden Berichtszeitraums, die Gesamtzahl der Beschäftigten und deren gesamte Lohnmasse sowie die Ausgaben für feste Vermögensinvestitionen während des Berichtszeitraums umfassen. Die Anforderungen im Einzelnen sind in Abschnitt 9 der Richtlinie 2011/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt.

Begründung

Gleiche Regeln für alle Unternehmen schaffen gleiche Wettbewerbsbedingungen, wobei die Investoren und die Unternehmen über eindeutige und allgemeine Regeln und damit über mehr Sicherheit verfügen. Verschärfte Rechnungslegungsanforderungen sind auch eine Voraussetzung für die Unterbindung von Steuerumgehungen, die in allen Wirtschaftszweigen anzutreffen sind.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Eine harmonisierte Regelung für die Mitteilung bedeutender Stimmrechtsanteile, insbesondere in Bezug auf die Zusammenrechnung gehaltener

Geänderter Text

(10) Eine harmonisierte Regelung für die Mitteilung bedeutender Stimmrechtsanteile, insbesondere in Bezug auf die Zusammenrechnung gehaltener

Aktien und gehaltener Finanzinstrumente, dürfte die Rechtssicherheit verbessern, die Transparenz steigern und den Verwaltungsaufwand für grenzüberschreitend tätige Anleger verringern. Daher sollte es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt sein, auf diesem Gebiet Vorschriften anzunehmen, die strenger sind als jene der Richtlinie 2004/109/EG oder hiervon abweichen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten angesichts der im Bereich der Eigentumskonzentration in der Union bestehenden Unterschiede weiterhin niedrigere Schwellen für die Mitteilung gehaltener Stimmrechtsanteile festsetzen dürfen.

Aktien und gehaltener Finanzinstrumente, dürfte die Rechtssicherheit verbessern, die Transparenz steigern und den Verwaltungsaufwand für grenzüberschreitend tätige Anleger verringern. Daher sollte es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt sein, auf diesem Gebiet Vorschriften anzunehmen, die strenger sind als jene der Richtlinie 2004/109/EG oder hiervon abweichen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten angesichts der im Bereich der Eigentumskonzentration in der Union bestehenden Unterschiede weiterhin niedrigere Schwellen für die Mitteilung gehaltener Stimmrechtsanteile festsetzen dürfen; ***dennoch sollten Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für langfristige Investitionen in Erwägung gezogen werden, ebenso wie das Erfordernis nach vollständiger Transparenz in Bezug auf das Stimmrecht bei geliehenen Aktien.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Ein harmonisiertes elektronisches Format für die Berichterstattung wäre für in der Union niedergelassene Emittenten von großem Nutzen, denn es würde die Schaffung eines Berichterstattungssystems mit einer zentralen Kontaktstelle erleichtern, das auch in anderen Bereichen genutzt werden könnte. Deshalb sollte die Erstellung von Abschlüssen in eXtensible Business Reporting Language (XBRL) nach Ablauf einer angemessener Frist für Vorbereitung und Probeläufen mit Wirkung vom 1. Januar 2018 obligatorisch sein. Für die Beurteilung eines denkbaren XBRL-Formats sollte auf die Erfahrungen des International

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 2004/109/EG

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Falle von Zertifikaten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, gilt als Emittent der Emittent der vertretenen Wertpapiere, wobei es unerheblich ist, ob diese Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder nicht;

Geänderter Text

Im Falle von Zertifikaten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, gilt als Emittent der Emittent der vertretenen Wertpapiere, wobei es unerheblich ist, ob diese Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder nicht. **Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2012 einen Bericht vor, aus dem die einzelnen Optionen für eine Definition der europäischen kleinen und mittleren Emittenten hervorgehen;**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2004/109/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Herkunftsmitgliedstaat kann für Emittenten strengere Anforderungen als die in dieser Richtlinie festgelegten vorsehen, **sie** jedoch nicht zur Veröffentlichung anderer regelmäßiger Finanzinformationen als der in Artikel 4 genannten Jahresfinanzberichte und der in Artikel 5 genannten Halbjahresfinanzberichte verpflichten.

Geänderter Text

Der Herkunftsmitgliedstaat kann für Emittenten strengere Anforderungen als die in dieser Richtlinie festgelegten vorsehen, **kleine und mittlere Emittenten** jedoch nicht zur Veröffentlichung anderer regelmäßiger Finanzinformationen als der in Artikel 4 genannten Jahresfinanzberichte und der in Artikel 5 genannten Halbjahresfinanzberichte verpflichten.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2004/109/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Herkunftsmitgliedstaat darf abgesehen von der Festlegung niedrigerer Mitteilungsschwellen als jene gemäß Artikel 9 Absatz 1 für Aktionäre bzw. natürliche oder juristische Personen im Sinne der Artikel 10 oder 13 keine strengeren Anforderungen vorsehen als die in dieser Richtlinie festgelegten.

Geänderter Text

Der Herkunftsmitgliedstaat darf abgesehen von der Festlegung niedrigerer Mitteilungsschwellen als jene gemäß Artikel 9 Absatz 1 für Aktionäre bzw. natürliche oder juristische Personen im Sinne der Artikel 10 oder 13 keine strengeren Anforderungen vorsehen als die in dieser Richtlinie festgelegten. ***Der Herkunftsmitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Emittenten nicht gestattet wird, in ihrer Satzung zusätzliche Mitteilungsschwellen vorzusehen.***

Begründung

Zusätzliche Mitteilungsschwellen, die von einzelnen Emittenten festgelegt werden, sollten vermieden werden, um die Kosten und die Verlastungslasten für die Investoren zu reduzieren.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2004/109/EG

Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates(*) eingerichtete Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) erlässt zur Festlegung der im Bericht der Geschäftsleitung anzugebenden Informationen Leitlinien, die u. a. Standardformulare oder Dokumentvorlagen umfassen.

Geänderter Text

7. Die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates(*) eingerichtete Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) erlässt zur Festlegung der im Bericht der Geschäftsleitung anzugebenden Informationen Leitlinien, die u. a. Standardformulare oder Dokumentvorlagen umfassen. ***Diese Leitlinien müssen verhältnismäßig sein***

und der relativen Größe der Emittenten Rechnung tragen, damit kleine und mittlere Emittenten einer vereinfachten Regelung unterliegen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Richtlinie 2004/109/EG

Artikel 4 – Absatz 8 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dem Artikel 4 wird folgender Absatz 8 angefügt:

'8. Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 werden alle Jahresabschlüsse in eXtensible Business Reporting Language (XBRL) erstellt.

Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um das XBRL-Format und die Art und Weise, wie diese Bestimmungen in den Mitgliedstaaten umzusetzen sind, im Einzelnen festzulegen. Die ESMA legt der Kommission ihre Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards im Sinne von Unterabsatz 2 dieses Absatzes gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Vor Erlass der technischen Regulierungsstandards führt die Kommission zusammen mit der ESMA eine angemessene Bewertung der möglichen XBRL-Formate und geeignete Tests in allen Mitgliedstaaten durch.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2004/109/EG
Artikel 5 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die ESMA erlässt zur Festlegung der im Zwischenbericht der Geschäftsleitung anzugebenden Informationen Leitlinien, die u. a. Standardformulare oder Dokumentvorlagen umfassen.

Geänderter Text

7. Die ESMA erlässt zur Festlegung der im Zwischenbericht der Geschäftsleitung anzugebenden Informationen Leitlinien, die u. a. Standardformulare oder Dokumentvorlagen umfassen. ***Diese Leitlinien müssen verhältnismäßig sein und der relativen Größe der Emittenten Rechnung tragen, damit kleine und mittlere Emittenten einer vereinfachten Regelung unterliegen.***

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2004/109/EG
Artikel 6

Vorschlag der Kommission

,Artikel 6
Meldung von Zahlungen, die an staatliche Stellen geleistet werden
Die Mitgliedstaaten verpflichten Emittenten, ***die in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern gemäß der Definition in [...] tätig sind***, gemäß Abschnitt 9 der Richtlinie 2011/./EU des Europäischen Parlaments und des Rates(*) jährlich einen Bericht über Zahlungen, die an staatliche Stellen geleistet wurden, zu erstellen. ***Der Bericht ist spätestens sechs Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu veröffentlichen und muss mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben. Zahlungen an staatliche Stellen sind auf konsolidierter Ebene zu melden.***

Geänderter Text

,Artikel 6
Länderspezifische Berichterstattung
Die Mitgliedstaaten verpflichten Emittenten, gemäß Abschnitt 9 der Richtlinie 2011/./EU des Europäischen Parlaments und des Rates(*) jährlich einen Bericht über ***ihre Aktivitäten in jedem Land, in dem sie tätig sind, einschließlich von Zahlungen von insgesamt über 30 000 EUR***, die an staatliche Stellen geleistet wurden, zu erstellen, ***sofern die Emittenten mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:***

- a) *Bilanzsumme: 100 000 000 EUR;*
- b) *Nettoumsatzerlös: 100 000 000 EUR;*
- c) *Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Bilanzsumme: mindestens 500.*

Für Emittenten, die in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, umfasst der Bericht die Berichterstattung über alle Projekte, die in [Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie über den Rechnungsabschluss] aufgeführt werden, wobei unter Projekt ein Vertrag, eine Lizenz, ein Mietvertrag oder eine sonstige rechtsverbindliche Vereinbarung zu verstehen ist, die von einem Emittenten betrieben wird und zu eigenen Einnahmeverbindlichkeiten führt.

Der Bericht unterliegt einer Pflichtprüfung.

Der Bericht ist spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu veröffentlichen und muss mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben. Der Bericht wird auf konsolidierter Ebene erstellt.

Für alle Emittenten sollte die Offenlegung den Umsatz (einschließlich des Umsatzes von Dritten und des konzerninternen Umsatzes) der Einrichtungen, aus denen sich das Unternehmen zusammensetzt und bei denen Zahlungen zu erwarten sein könnten, sowie nach Ländern aufgeführt die erzeugten Mengen, die Einkäufe und die Verkäufe, den Gewinn vor Steuern, die geleisteten Steuerzahlungen, die tatsächlichen Steuerbeträge, die aufgeschobenen Steuerverbindlichkeiten für jedes einzelne Land zu Beginn und am Ende eines jeden Berichtszeitraums, die Gesamtzahl der Beschäftigten und deren gesamte Lohnmasse sowie die Ausgaben für feste Vermögensinvestitionen während

des Berichtszeitraums umfassen.

Begründung

Gleiche Regeln für alle Unternehmen schaffen gleiche Wettbewerbsbedingungen, wobei die Investoren und die Unternehmen über eindeutige und allgemeine Regeln und damit über mehr Sicherheit verfügen. Verschärfte Rechnungslegungsanforderungen sind auch eine Voraussetzung für die Unterbindung von Steuerumgehungen, die in allen Wirtschaftszweigen anzutreffen sind.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Richtlinie 2004/109/EG

Artikel 9 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die ESMA entwickelt Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Berechnungsmethode für die unter Buchstabe a genannte 5 %-Schwelle im Falle eines Konzerns unter Berücksichtigung von Artikel 12 Absätze 4 und 5.

entfällt

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Richtlinie 2004/109/EG

Artikel 9 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die ESMA legt der Kommission ihre Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2013 vor.

entfällt

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die **Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards im Sinne von Unterabsatz 3 dieses Absatzes gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren** zu erlassen.

Geänderter Text

Im Falle einer Gruppe von Unternehmen wird die **Kommission unter Berücksichtigung von Artikel 12 Absätze 4 und 5 befugt, anhand delegierter Rechtsakte nach Artikel 27 Absätze 2a, 2b und 2c und unter den Voraussetzungen der Artikel 27a und 27b Maßnahmen zur Festlegung der Berechnungsmethode des Schwellenwerts von 5 %im Sinne von Buchstabe a) dieses Unterabsatzes** zu erlassen.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)**
Richtlinie 2004/109/EG
Artikel 12 – Absatz 2 und Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Artikel 12 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 2 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

Die Anzeige an den Emittenten erfolgt so rasch wie möglich, spätestens jedoch nach zwei Handelstagen [...], gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Aktionär bzw. die natürliche oder juristische Person im Sinne des Artikels 10;

(b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

'6. Sobald er die Anzeige gemäß Absatz 1 erhält, spätestens jedoch zwei Handelstage nach Erhalt veröffentlicht der Emittent alle darin enthaltenen Informationen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Richtlinie 2004/109/EG

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) dem Inhaber **bei Fälligkeit** entweder im Rahmen einer förmlichen Vereinbarung das unbedingte Recht auf Erwerb mit Stimmrechten verbundener und bereits ausgegebener Aktien eines Emittenten, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, oder aber eine Ermessensbefugnis in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien verleihen;

Geänderter Text

(a) dem Inhaber entweder im Rahmen einer förmlichen Vereinbarung das unbedingte Recht auf Erwerb mit Stimmrechten verbundener und bereits ausgegebener **oder noch auszugebender** Aktien eines Emittenten, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, oder aber eine Ermessensbefugnis in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien verleihen;

Begründung

Die Bestimmung sollte dahingehend ausgeweitet werden, dass sie auch Finanzinstrumente umfasst, die mit Aktien verbunden sind, die noch nicht ausgegeben wurden, wie etwa Wandelanleihen, oder die sich auf solche Aktien beziehen. Derartige Finanzinstrumente haben eine ähnliche wirtschaftliche Wirkung wie der Besitz eines Finanzinstruments mit dem Recht auf Erwerb der verbundenen Aktien. Derartige Finanzinstrumente führen dazu, dass der Inhaber Interesse am Emittenten gewinnt, so dass im Hinblick auf eine vollständige Kenntnis der Abstimmungsstruktur diese Art der Inhaberschaft auch einbezogen werden sollte.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Richtlinie 2004/109/EG

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) vergleichbare wirtschaftliche Wirkung haben wie die unter **Buchstabe a** genannten Finanzinstrumente, unabhängig von einer etwaigen Verknüpfung mit dem Recht zur physischen Abwicklung.

Geänderter Text

(b) **Finanzinstrumente, die nicht unter Buchstabe a fallen, die aber auf Aktien bezogen sind, die unter diesen Buchstaben fallen, und die eine** vergleichbare wirtschaftliche Wirkung haben wie die unter **diesem Buchstaben** genannten Finanzinstrumente, unabhängig von einer etwaigen Verknüpfung mit dem Recht zur physischen Abwicklung.

Begründung

Damit wird gewährleistet, dass Finanzinstrumente mit vergleichbarer wirtschaftlicher Wirkung, die auf Aktien bezogen sind, die unter Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a fallen, eingebunden sind.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b

Richtlinie 2004/109/EG

Artikel 13 – Absatz 1a – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für nicht physisch angesiedelte Finanzinstrumente muss die Anzahl der Stimmrechte auf einer Delta-angepassten Grundlage berechnet werden. Deshalb müssen die im Finanzinstrument aufgeführten zugrunde liegenden Aktien in dem Verhältnis berechnet werden, das dem Delta des Instruments zu jedem beliebigen Zeitpunkt entspricht.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b

Richtlinie 2004/109/EG

Artikel 13 – Absatz 1 a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die ESMA entwickelt Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Berechnungsmethode für die in Unterabsatz 1 genannte Anzahl der Stimmrechte ***bei Finanzinstrumenten, die sich auf ein Aktienportfolio oder einen Index beziehen.***

Die ESMA entwickelt Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Berechnungsmethode für die in Unterabsatz 1 genannte Anzahl der Stimmrechte.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2004/109/EG
Artikel 21 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Regeln zur Interoperabilität der von den amtlich bestellten nationalen Systemen genutzten Informations- und Kommunikationstechnologien und zum Zugang zu den vorgeschriebenen Informationen auf Unionsebene nach Absatz 2.

Geänderter Text

(c) Regeln zur **Gewährleistung der** Interoperabilität der von den amtlich bestellten nationalen Systemen genutzten Informations- und Kommunikationstechnologien und zum Zugang zu den vorgeschriebenen Informationen auf Unionsebene nach Absatz 2.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Richtlinie 2004/109/EG
Artikel 21a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 21a

1. Es wird ein europäischer elektronischer Zugang („der Zugang“) eingerichtet.

2. Das System der Verknüpfung zentraler Lagerungsmechanismen setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

den zentralen Lagerungsmechanismen der Mitgliedstaaten,

dem Portal, das als europäischer elektronischer Zugang dient.

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Interoperabilität ihrer zentralen Lagerungsmechanismen innerhalb des Systems über den Zugang.’

Änderungsantrag 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„Artikel 33

Überprüfung

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis [drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie] Bericht über die Funktionsweise dieser Richtlinie, insbesondere in Bezug auf folgende Elemente:

- die Umsetzung des Erfordernisses der länderspezifischen Berichterstattung in Bezug auf den Umfang der Berichtspflichten sowie die Schwellen und die Einzelheiten der projektbezogenen Berichterstattung;*
- die Funktionsweise der Ausnahmen von den Berichtspflichten, die gelten, wenn Staaten, regionale oder lokale Gebietskörperschaften, internationale öffentlich-rechtliche Stellen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, die EZB oder die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie Aktien oder andere Wertpapiere begeben, die Emittenten sind;*
- die Erstellung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch die ESMA;*
- das Funktionieren des Systems der Verknüpfung des zentralen Lagerungsmechanismus;*
- alle sonstigen Regelungen, die im öffentlichen Interesse oder zum Anlegerschutz erforderlich oder angemessen sind;*
- die Verhängung von Sanktionen.*

*Der Bericht wird gegebenenfalls
zusammen mit einem
Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt.*

VERFAHREN

Titel	Änderung der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0683 – C7-0380/2011 – 2011/0307(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 15.11.2011	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 15.11.2011	
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	24.5.2012	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Sirpa Pietikäinen 10.5.2011	
Prüfung im Ausschuss	20.3.2012	30.5.2012
Datum der Annahme	19.6.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 34 -: 1 0: 3	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Burkhard Balz, Elena Băsescu, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Leonardo Domenici, Derk Jan Eppink, Diogo Feio, Markus Ferber, Jean-Paul Gauzès, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Gunnar Hökmark, Syed Kamall, Othmar Karas, Wolf Klinz, Jürgen Klute, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Philippe Lambert, Astrid Lulling, Hans-Peter Martin, Arlene McCarthy, Sławomir Witold Nitras, Ivari Padar, Antolín Sánchez Presedo, Olle Schmidt, Edward Scicluna, Peter Simon, Theodor Dumitru Stolojan, Kay Swinburne, Sampo Terho, Marianne Thyssen, Ramon Tremosa i Balcells, Pablo Zalba Bidegain	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Sari Essayah, Olle Ludvigsson, Marisa Matias, Sirpa Pietikäinen, Emilie Turunen	